

raturverzeichnis runden die Untersuchung ab. Im Rahmen dieser Besprechung ist weder eine angemessene Würdigung der einzelnen Ergebnisse noch eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der vorgetragenen Kritik an den bisher „herrschenden“ Lehrmeinungen möglich. Der Rez. gibt aber gerne zu, daß er von der auf hohem Niveau geführten Argumentation des Vf. beeindruckt ist; manches (wie z. B. der Angriff auf die Lehre von der Herleitung der ma. Herrschaft aus der Hausherrschaft, S. 178 ff.) scheint ihm schlüssig zu sein, anderes dagegen überzeugt ihn weniger. Dies gilt vor allem für die grundsätzliche Bewertung des dinggenossenschaftlichen Prinzips, das – wenn man dem Vf. folgt – für eine ‚Gerichtsherrschaft‘ des Richters praktisch keinen Raum ließ. Die Zeitgenossen, die die Begriffe „richten“ und „herrschen“ geradezu synonym gebrauchten, haben die Dinge offensichtlich etwas anders gesehen; für sie war die Befugnis des Richters, die Urteiler zu bestimmen, die Verhandlung zu leiten, das Urteil zu verkünden und das Rechtsgebot zu erlassen, in der Praxis gleichbedeutend mit ‚Herrschaft‘ schlechthin.

Karl-Friedrich Krieger

Francesco Migliorino, *Fama e infamia. Problemi della società medievale nel pensiero giuridico nei secoli 12 e 13.* (Università di Catania, Istituto di Scienze Sociali) Catania 1985, Editrice Gianotta, 263 S. – Zwar hatte man längst erkannt, daß die vom römischen Recht kaum beachtete *fama* in der Lehre der Glossatoren zu einem prozessualen Beweismittel aufstieg, doch wie es dazu kam, wurde bislang nicht untersucht. Auch fehlte, nachdem G. May und P. Landau den Infamiebegriff Gratians und der Dekretisten behandelt hatten, eine analoge zivilistische Studie, obwohl die Legisten sich seit Irnerius diesem Thema widmeten und dabei die ihnen eigentümliche Lehre von der *infamia facti* der Diffamierung *apud bonos et graves* ohne rechtliche Grundlage schufen. Diese doppelte Lücke geschlossen zu haben, ist nunmehr M.s Verdienst. Ausgespart bleibt freilich weiterhin das ma. Statutenrecht. Die Darstellung der *fama* als prozessuales Beweismittel beschränkt sich auf gedruckte Quellen von Gratian bis zu Guillelmus Duranti, Albertus Gandinus, dem *fama*-Traktat des Thomas de Piperata und den Nachrichten über Gabriels de Oseletis entsprechendes Werk (beide 2. Hälfte 13. Jh.). Legistische Handschriftenstudien liegen indessen dem „concetto de fama“ zugrunde, worunter M. die *fama* als *dignitas a natura tributa* (so Irnerius) im Gegensatz zur *infamia* subsumiert, ebenso der Erörterung des legistischen Infamiebegriffs und der *infamia facti*. Ein Anhang mit ungedruckten Texten des 12. und 13. Jh. (Jacobus, Ps.-Rogerius, Albericus, Guillelmus de Cabriano, Placentinus, Otto, Karolus de Tocco, Benedictus de Isernia) vervollständigen den Wert dieser von M. Bellomo angeregten Studie.

Johannes Fried

Alexander Ignor, *Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Reggow* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 42) Paderborn u. a. 1984, Verlag Ferdinand Schöningh, 351 S., DM 68. – Der Autor dieser Zürcher Dissertation von 1983 beklagt bei der bisherigen Beschäftigung mit dem Sachsenspiegel einen ‚Mangel an historischer Einfühlung‘. In einer umfassenden Interpretation, die vom Biographischen ausgeht und den Sachsenspiegel stets als Gesamttext im Blick behält, ihn dabei auch zu vielfältigen historischen und literarischen Quellen in Beziehung setzt, spürt I. dem nach, was er ‚allgemeines Rechtsdenken‘ nennt. Gemeint sind im einzelnen: Eikes